



## Amtlicher Teil

### Der Gemeindevahlleiter macht öffentlich bekannt:

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 17 (1), Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in seiner jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Vieselbach am 10. Juni 2001 auf.

### Wahl des Ortsbürgermeisters

1. In der Ortschaft Vieselbach der Landeshauptstadt Erfurt wird am 10. Juni 2001 der Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Für das Amt des Ortsbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter den selben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 45 (1) Satz 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), §§ 1 (2), 24 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG), § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO). Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien

und Nordirland.

Zum Ortsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft hat; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder

inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder mit Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; ferner muss er erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 (3) Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wähler-

gruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und sein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der Zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages

gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,  
b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,  
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,  
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nach-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

namens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären. (Dies entspricht für Vieselbach 70 Unterschriften.)

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag vom Gemeindevahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter ein Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung ein Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156

des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder, bezogen auf die Einwohnerzahl der Ortschaft, zu wählen wären. (Dies entspricht für Vieselbach 56 Unterschriften.)

3.1. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 7. Mai 2001 ausgelegte Liste unter Angabe Ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr im Bürgerservice, Fischmarkt 5 (Ratskellerpassage), 99084 Erfurt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften im Bürgerservicebüro zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von Bewerber des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist,

die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Stadtrat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 (1), Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 27. April 2001 bis 18.00 Uhr im Büro des Gemeindevahlleiters, 99084 Erfurt, Fischmarkt 11, 3. Etage (Amt für Datenverarbeitung und Statistik), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 27. April 2001 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 7. Mai 2001, 18.00 Uhr behoben sein. Am 8. Mai 2001 tritt der Gemeindevahl Ausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Erfurt, 6. April 2001

Manfred Ruge  
Gemeindevahlleiter

## Wahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Sulzer Siedlung am 6. Mai 2001

### Hinweis zu den Veröffentlichungen

Veröffentlichungen zur Wahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Sulzer Siedlung am 6. Mai 2001, die aufgrund von vorgeschriebenen Terminen nicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt erscheinen können, werden in der Tagespresse (Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung) bekannt gemacht.

Manfred Ruge  
Gemeindevahlleiter

## Beschluss JHA 005/2001 vom 28. Februar 2001 Prioritätensetzung Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) 2001

Die Komplementärfinanzierung für das Jahr 2001 für alle Maßnahmen mit Priorität 1 c wird vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplanes 2001 beschlossen.

## Beschluss JHA 006/2001 vom 7. März 2001 Veränderung der Mitgliedschaft im Kriminalpräventiven Rat (KpR) der Landeshauptstadt Erfurt

Der Jugendhilfeausschuss benennt als stellvertretendes Mitglied im Kriminalpräventiven Rat: Frau Birgitt Catrin Vater

## Beschluss JHA 007/2001 vom 7. März 2001 SAM Maßnahme „Z – 10609“ des Polizeisport- verbandes Erfurt e.V.

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt für die die Priorität 1c zum 1. Februar 2001, vorbehaltlich der Genehmigung der GFAW und der Bestätigung des Haushalts 2001 der Stadt Erfurt.

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

### Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr  
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
Freitag von 9 bis 12 Uhr

## Impressum

### Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister  
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1  
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29  
Redaktion: Heike Dobenecker  
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG  
Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen  
Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos verteilt  
an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand.  
Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Der Gemeindevahllleiter macht öffentlich bekannt:

# Bekanntmachung

## über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Sulzer Siedlung am 6. Mai 2001

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Sulzer Siedlung der Landeshauptstadt Erfurt liegt in der Zeit vom 9. bis 13. April 2001 am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18.00 Uhr, Mittwoch, von 8.30 bis 13.00 Uhr und Freitag geschlossen, da Feiertag,

im Bürgerservice, Fischmarkt 5 (Ratskellerpassage), 99084 Erfurt, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen bzw. zu berichtigen. Die Einwendungen müssen in der Gemeinde

erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. April 2001 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Ortsbürgermeisters im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während

der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,

2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

6. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder

3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt

wird.

7. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Wahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Sulzer Siedlung können im Briefwahlbüro im Bürgerservice in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, 99084 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können nur bis zum 4. Mai 2001, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Textziffer 6 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 6. Mai 2001 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Erfurt, 6. April 2001

Manfred Ruge  
Gemeindevahllleiter

## Beschluss StU 002/01 vom 20. März 2001

### Bestätigung des Konzeptes zur Umgestaltung des Amtmann-Kästner-Platzes in Gispersleben (GIS 503)

01 Das Freiflächenkonzept, mit der Vorzugsvariante 2, zur Umgestaltung des Amtmann-Kästner-Platzes wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt.

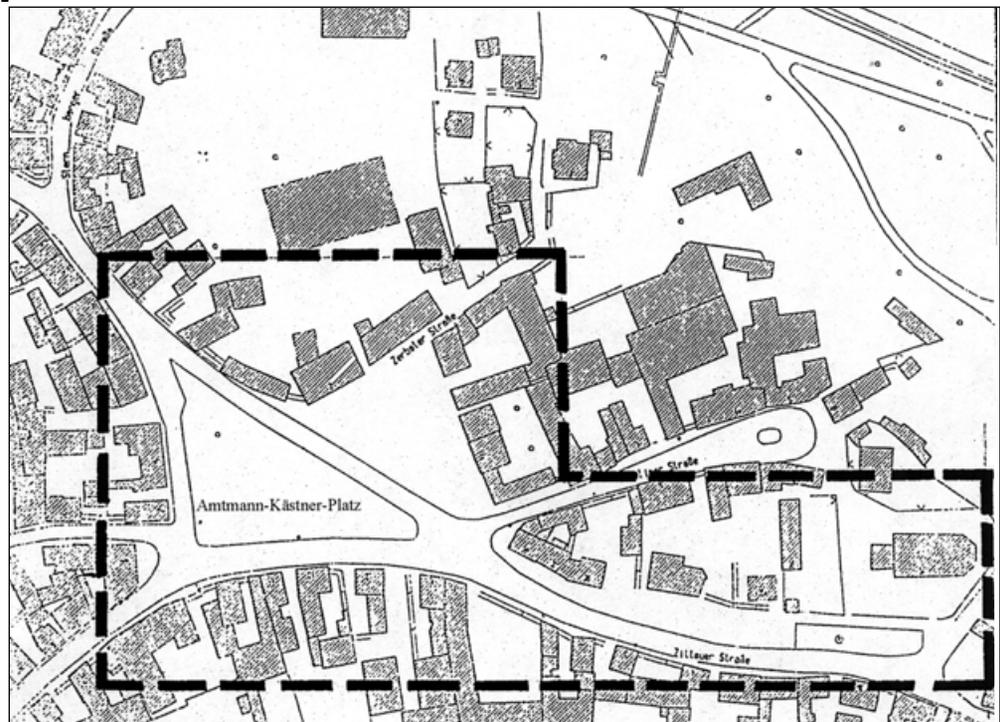
02 Eine Umsetzung des Konzeptes erfolgt erst nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

03 Das Freiflächenkonzept wird zur Einsichtnahme im Informationszentrum der Bauverwaltung und in der Ortschaftsverwaltung Gispersleben auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen.

Platzes in Gispersleben (GIS 503) wird vom 9. April 2001 bis 9. Mai 2001 im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer feiertags) sowie in der Ortschaftsverwaltung Gispersleben, Ringstraße 17, 99091 Erfurt-Gispersleben innerhalb der Sprechzeiten Montag 15.00 bis 17.00 Uhr (außer feiertags) zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage des Konzeptes wieder.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 003/01 vom 15. Februar 2001

**Komplexobjekt Bunsenstraße/Verlängerung  
2. Bauabschnitt, Überquerung Umspannwerk  
und Eisenbahn (TBA-Obj.-Nr. 66-0392-98)  
hier: Kreuzungsvereinbarungen mit DB AG und  
EIB GmbH**

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarungen mit der Erfurter Industriebahn GmbH, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt (TBA-Vertrags-Nummer: 66-401-2064-41-0392-98 - Anlage 1) und der Deutsche Bahn Netz AG Deutsche Bahn Gruppe, vertreten durch Niederlassung Südost, Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig (TBA-Vertrags-Nummer: 66-401-2065-

41-0392-98 - Anlage 2) zur Überquerung der Bahnanlagen zu unterzeichnen.

\*\*\*

### Hinweis:

Eine Einsichtnahme in die beiden Verträge (Anlagen 1 und 2) ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 655-3161) im Tiefbauamt, Abt. Bauvorbereitung/Baudurchführung, Steinplatz 1 möglich.

## Beschluss BuV 005/01 vom 22. März 2001

**Anordnung einer Grenzregelung gemäß  
§§ 80 ff BauGB im Bereiche der Deponie  
Erfurt-Schwerborn**

01 Das Grenzregelungsverfahren „Deponie Erfurt-Schwerborn“ wird eingeleitet. Der Umlegungsausschuss für die Landeshauptstadt Erfurt wird ermächtigt, für den Bereich Deponie Erfurt-Schwerborn eine Grenzregelung gemäß §§ 80

ff BauGB durchzuführen.

02 Die Grenzregelung erfolgt gem. der Thüringischen Verordnung über die Umlegungsausschüsse vom 6. August 1991 über die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Katasteramt Erfurt.

## Amtliche Bekanntmachung des Flurneuordnungsamtes Gotha Einstellungsbeschluss

Nach § 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG vom 16. März 1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 BGBl. I S. 1430) i.V.m § 63 (3) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG vom 3. Juli 1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 BGBl. I S. 3224), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 14. Juni 2000 (Az.: 1-7-0301) angeordnete Bodenordnungsverfahren in Teilen der **Gemarkung Töteltstädt**, Stadt Erfurt, eingestellt.

### Gründe

Mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gotha vom 14. Juni 2000 wurde, entsprechend des Antrages eines Grundstückseigentümers auf Neuordnung seiner Eigentumsflächen, ein Bodenordnungsverfahren angeordnet. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 hat dieser

Antragsteller seinen o.g. Antrag zurückgezogen. Das Verfahren ist somit einzustellen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt  
Gotha  
Am Nützeleber Feld 2  
99867 Gotha

einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der genannten Behörde eingegangen ist.

Hepping  
Amtsleiter

## Beschluss BuV 006/01 vom 22. März 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „An den Teichen“ im Ortsteil Windischholzhausen

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1 Charles-Darwin-Straße v. Haarbergstraße bis Nr. 14 und bis Hinter den Gärten

01.2 Matthias-Schleiden-Weg v. Charles-Darwin-Straße b. Nr. 13 und 2 Stichstraßen

01.3 Alfred-Brehm-Straße v. Matthias-Schleiden-Weg bis Teichgasse

01.4 Am Warthberg - Verlängerung des gewidmeten Bereiches bis Alfred-Brehm-Straße

01.5 Verbindung Am Warthberg - Matthias-Schleiden-Weg - von Am Warthberg bis Stellflächen frei für Kraftfahrzeuge - von Stellflächen bis Matthias-Schleiden-Weg Gehbahn frei für Fahrräder (beschränkt öf-

fentliche Nutzung)

01.6 Rad/Gehbahn v. Alfred-Brehm-Straße bis Teichgasse/Tatengasse (beschränkt öffentl. Nutzung)

01.7 Rad/Gehbahn v. Alfred-Brehm-Straße bis Schellrodaer Straße (beschränkt öffentl. Nutzung)

01.8 Hinter den Gärten, Verlängerung des gewidmeten Bereiches bis Matthias-Schleiden-Weg

01.9 Carl-Haberle-Straße v. Teichgasse bis Schellrodaer Straße (Die Widmung der Carl-Haberle-Straße wird erst zum Zeitpunkt der Abnahme/Verkehrsübergabe wirksam).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

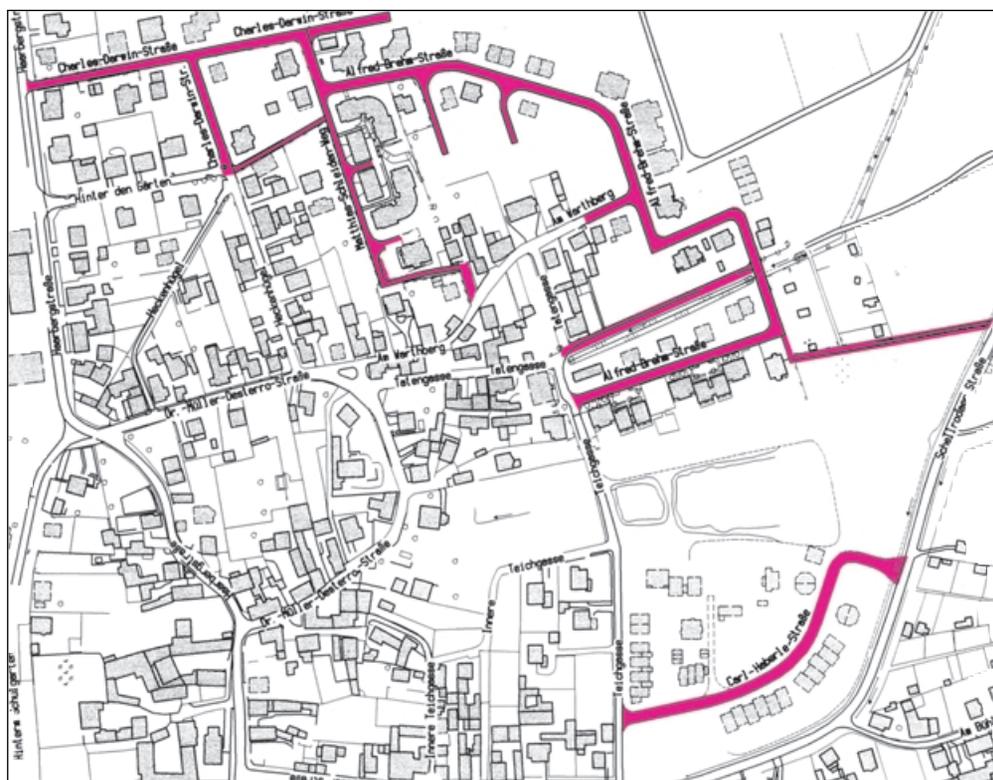
04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Jagdgenossenschaft Tiefthal Einladung

An alle Wald- und Feldbesitzer der Gemarkung Tiefthal: Zum Abschluss des Jagdjahres 2000/2001 führt die Jagdgenossenschaft Tiefthal satzungsgemäß ihre jährliche Mitgliederversammlung durch.

**Termin:** Donnerstag, den 19. April 2001, 19.00 Uhr, im „Weißbach Cafe“ Tiefthal (Am Weißbach 8)

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung/Ergänzung
2. Jahresbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2000/2001
3. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr
4. Bericht über die Jahresabrechnung
5. Haushaltsvorschlag 2001/2002
6. Bericht der Revision
7. Neuverpachtung 1. April 2001 bis 31. März 2010
8. Sonstiges
  - Vorschläge/Anträge
  - Wahl/Vergabe

Um Teilnahme aller Wald- und Feldbesitzer wird gebeten.

Vorstand der Jagdgenossenschaft

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Gewerbestraße von Straße nach Wallichen bis Zum Hasengraben

01.2. Zum Hasengraben v. Straße nach Wallichen bis Nr. 5

01.3. Wallicher Weg v. Zum Hasengraben bis An der Gramme

01.4. An der Gramme von Wallicher Weg bis Zum Hasengraben

01.5. Kirchtalweg von Weimarstraße bis Gewerbestraße

01.6. Am Wald

01.7. Straße Kleinsiedlung, Verlängerung des gewidmeten Bereiches vor Nr. 20 - 25 bis Gewerbestraße.

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

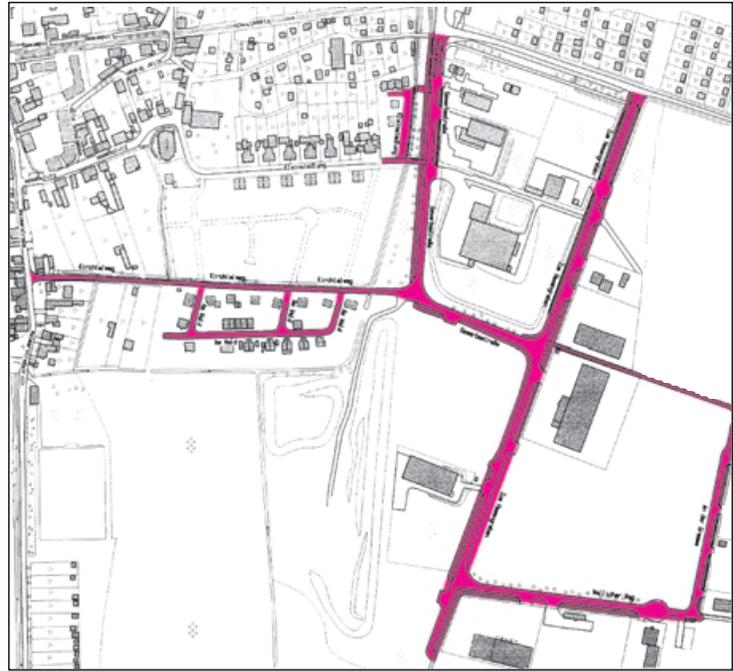
\*\*\*

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss BuV 007/01 vom 22. März 2001 Widmung der Straßen im Gewerbegebiet „Vor den Streichteichen“ und Wohngebiet „Am Anger“, Baufeld 1 in Vieselbach



## Beschluss BuV 008/01 vom 22. März 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“ im Ortsteil Niedernissa



01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Urbicher Weg von Rudolstädter Straße bis Nr. 36 und 4 Stichstraßen

01.2. Vor dem Zeckensee v. Urbicher Weg bis Nr. 9

01.3. Querweg von Rudolstädter Straße bis Urbicher Weg

01.4. Fußweg von Wendehammer i. H. Nr. 17/23 bis Verbindungsweg (beschränkt öffentliche Nutzung).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch

Der Gutachterausschuss hat in seinen Sitzungen vom 21. Februar 2001 bis 20. März 2001 für die Stadt Erfurt die Bodenrichtwertkarte für „Bauflächen“ und „Sondergebiete Erholung“ und für die Ortsteile die Bodenrichtwertkarte für „Bauflächen“ und „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ zum Stichtag 31. Dezember 2000 nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches vom 27. August

1997 (BGBl. I S. 2141) und der Gutachterausschussverordnung vom 5. August 1991 (GVBl. S. 342) beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Die Bodenrichtwer-

te sind in Bodenrichtwertkarten eingetragen.

Die Bodenrichtwertkarte der Stadt Erfurt und der Ortsteile liegt in der Zeit vom 17. April 2001 bis 16. Mai 2001 im Informationszentrum, Löberstraße 34 zu den Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr, Donnerstag von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr sowie Freitag von 9 bis

12 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch außerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Katasteramt, 99086 Erfurt, Hohenwindenstraße 14, Telefon 0361/3783972 Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden kann. Bei Bedarf kann über den Verkehrswert von be-

bauten und unbebauten Grundstücken ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückspreise bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Erfurt, den 28. März 2001

Carsten Woitas  
Vorsitzender des  
Gutachterausschusses



## Beschluss BuV 009/01 vom 22. März 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „An der Nesse“ im OT Ermstedt

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Zum Pferderieth v. Ammann-Wincopp-Straße bis Ende Wendehammer und 2 Stichstraßen

01.2. Im Werth

01.3. Zum Alten Gehege v. Zum Pferderieth bis Ende Wendehammer

01.4. Fuß-/Radweg von Zum Alten Gehege bis Ammann-Wincopp-Straße.

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss BuV 010/01 vom 22. März 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „Im Frienstedter Felde“ im Ortsteil Gottstedt

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Im Frienstedter Felde von Kleine Dorfstraße bis Ende Nr. 3

01.2. Am Burggraben von Im Frienstedter Felde bis Ende Wendehammer.

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und

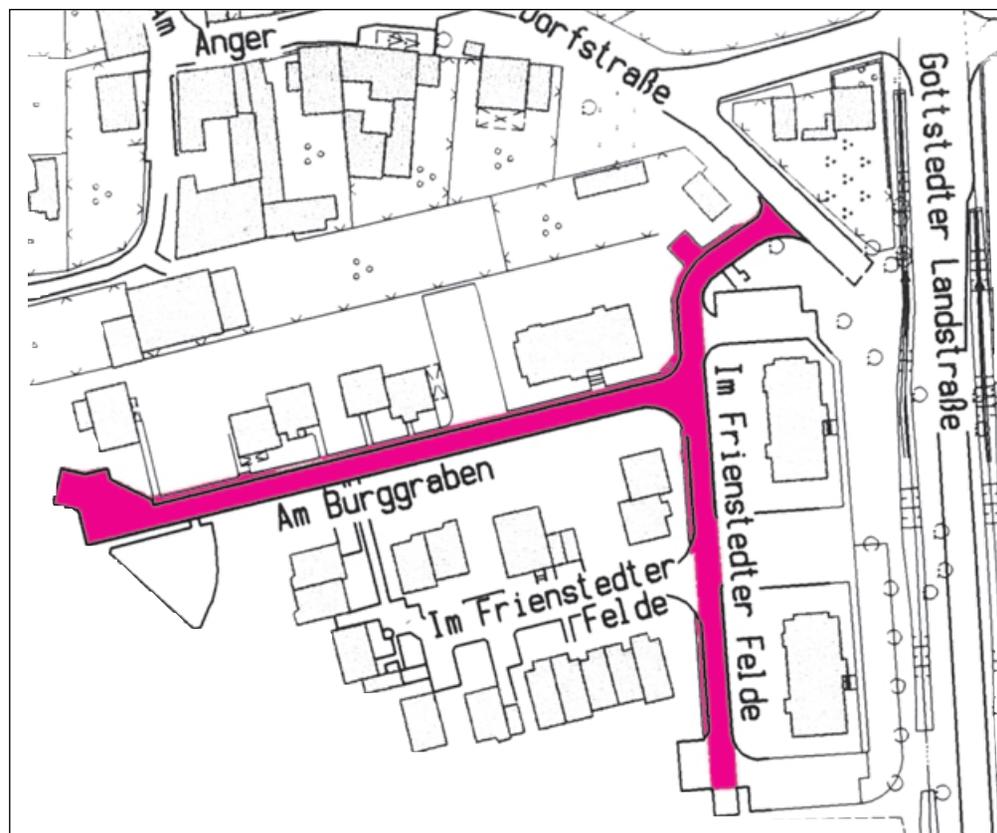
wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

keit (Anlage 3)

- Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich

oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort

des Brunnens nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von dem Brunnen betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und  
Naturschutzamt

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Staatlichen Umweltamtes Erfurt auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Brunnen Gorkistraße 01 in der Gemarkung Erfurt - Mitte gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

**Folgendes Flurstück ist betroffen: in der Gemarkung Erfurt - Mitte (Flur 14) das**

**Flurstück 365.** Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte (Anlage 1)
- Auszug aus dem Grundbuch (Anlage 2)
- eine Liste des Grundstückes mit Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt und Belastung des Grundstückes mit einer Grunddienstbar-

# Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15. November 2000 folgenden Beschluss gefasst:

## Beschluss Nr. 221/2000

### Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrs- zentrum Thüringen“

#### Genaue Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.  
02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.  
03 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und

Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), beschließt der Stadtrat Erfurt die 4. Änderung des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und dem Grünordnungsplan, als Satzung.

04 Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

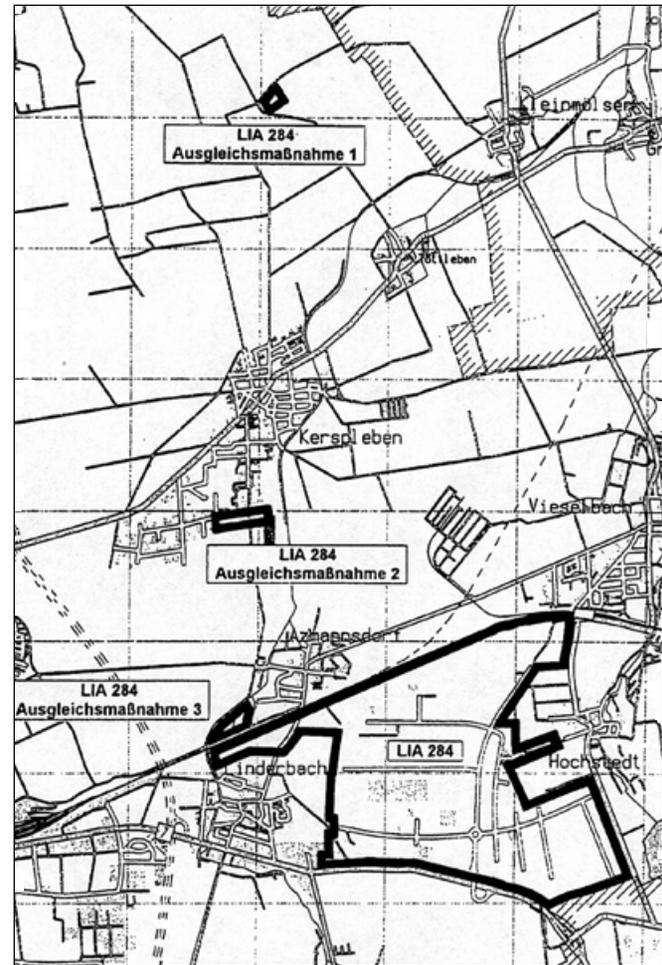
\*\*\*

Der vom Stadtrat Erfurt als Satzung beschlossene geänderte Bebauungsplan LIA 284 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12. März 2001, AZ: 210-4621.20-EF-GE/GI „GVZ“ (4. Ä.), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird

hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoß, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen eingesehen werden in folgenden Außenstellen der Stadtverwaltung zu den Sprechzeiten: Büßleben, Platz der Jugend 6, Dienstag von 14.00 - 17.00 Uhr, Hochstedt, Am Bürgerhaus 1, Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr, Kerspleben, Dorfplatz 64, Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr, Linderbach-Azmannsdorf, Anger 11, Mittwoch von 15.00 bis 17.00 Uhr, Vieselbach, Rathausplatz 1, Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht in-



nerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsan-

sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss BuV 011/01 vom 22. März 2001 Widmung der Straßen im Wohngebiet „Auf dem Sande“ im OT Büßleben

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Unter dem Pfaffenberg – Hauptstrecke und 2 Stichstraßen.

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

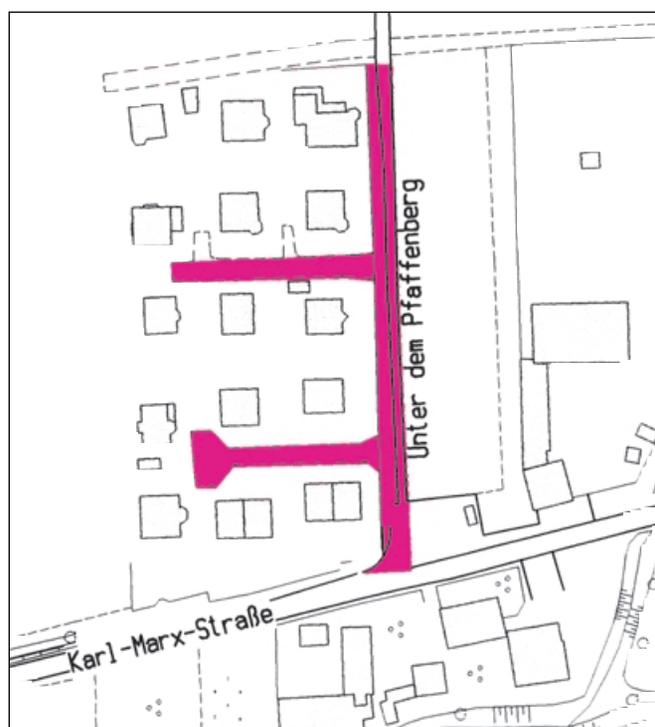
04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 012/01 vom 22. März 2001

### Widmung der Straßen im Wohngebiet „Vor der Ziegelei“ im OT Vieselbach

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Lerchenweg von Gartenweg bis Finkenweg  
01.2. Finkenweg von Lerchenweg bis Vor der Ziegelei und v. Haus-Nr. 22 - 26

01.3. Fußweg von Finkenweg Nr. 26 bis Gartenweg (beschränkte öffentliche Nutzung).

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

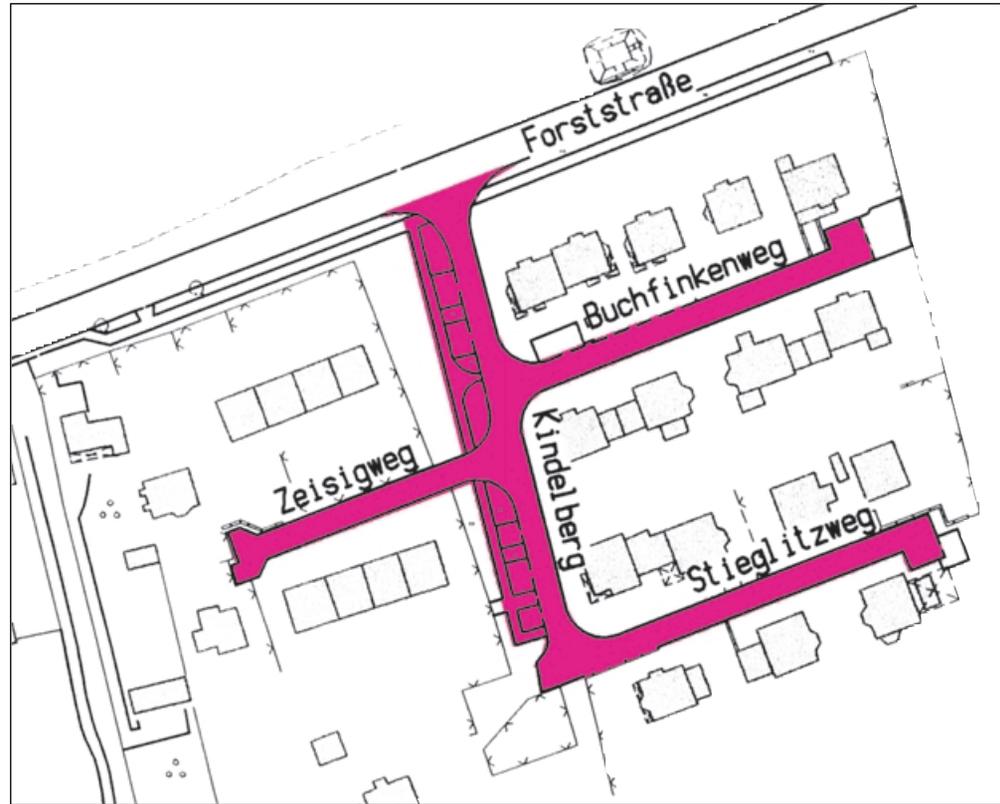
04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 014/01 vom 22. März 2001

### Widmung der Straßen Gisperslebener Weg und Verlängerung Im Schaderoder Grund in Schaderode

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Gisperslebener Weg

01.2. Im Schaderoder Grund, Verlängerung des gewidmeten Bereiches bis Nr. 25.

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Beschluss BuV 013/01 vom 22. März 2001

### Widmung der Straßen im Wohnpark „Forststraße“ im OT Egstedt

01 Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gem. § 6 ThürStrG) gewidmet:

01.1. Kindelberg

01.2. Zeisigweg

01.3. Buchfinkenweg

01.4. Stieglitzweg.

02 Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.

03 Baulastträger ist die Stadt Erfurt.

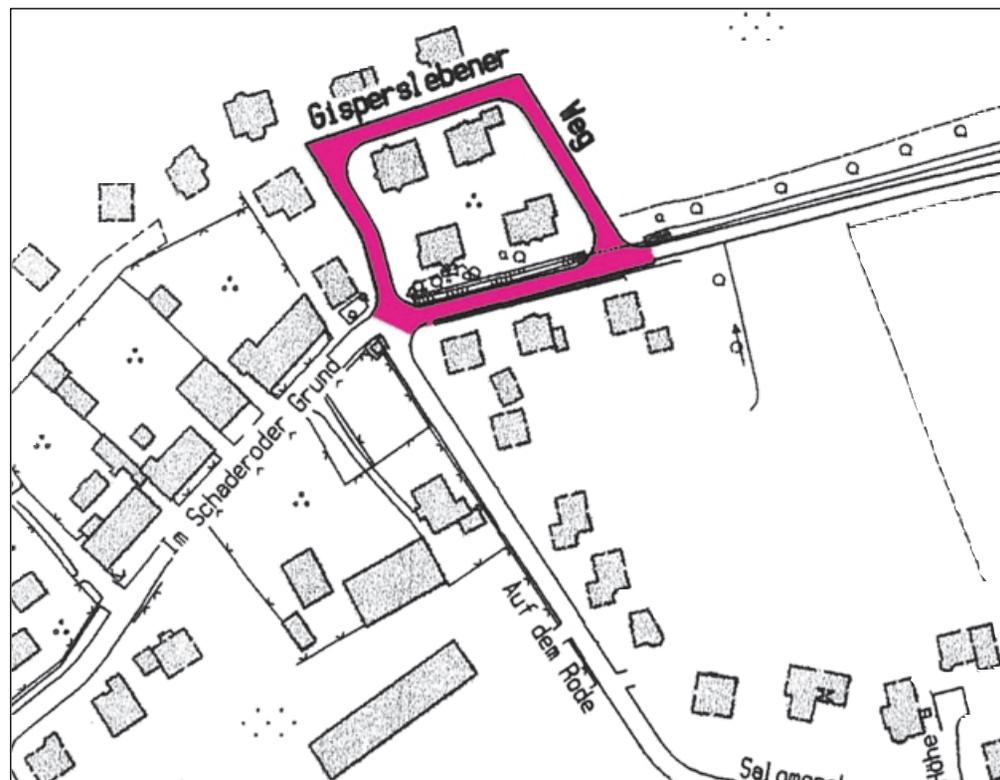
04 Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

\*\*\*

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Tiefbauamt, Steinplatz 1, 99085 Erfurt eingelegt werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0009/2001-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Hochdruck-Netz Erfurt mit einer Schutzstreifenbreite von 6 bis 8 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt**, Flur 1 Flurstück 26/3; Flur 56 Flurstücke 20/1, 21/1, 37, 119/43; Flur 57 Flurstücke 1/2, 8/3, 10/1, 38, 39; Flur 58 Flurstücke 12, 13/1, 13/3, 53/2 und Flur 62 Flurstücke 56/4, 56/5, 57/1, 57/3 und 73 sowie der **Gemarkung Ilversgehofen** Flur 1 Flurstücke 2/7, 5/7, 2/17, 19/2, 29/26, 29/29, 29/30, 29/33, 29/36, 30/19, 30/23, 34/3; Flur 2 Flurstücke 14/8, 143/14, 144/14; Flur 3 Flurstücke 8/10, 8/12, 8/14, 8/15; Flur 4 Flurstücke 1/2, 1/14, 1/15, 1/20, 34/9, 34/10, 35/5, 35/6, 86/51; Flur 5 Flurstücke 4/14, 14/3; Flur 6 Flurstücke 91/3, 116/2, 131/4, 131/5; Flur 7 Flurstück 71; Flur 8 Flurstücke 12/5, 12/9; Flur 9 Flurstücke 5, 56/32, 56/38, 72/1; Flur 10 Flurstücke 2/1, 4/12, 4/14, 4/15, 4/22, 4/40, 4/41, 4/45, 4/48, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55, 4/57, 4/60, 31/9, 76/2; Flur 16 Flurstücke 7/9, 67, 86/1; Flur 19 Flurstücke 23, 27, 28, 29/3,

35, 36, 37, 39, 41, 43, 44, 73, 74, 77/4, 78, 79/4, 81, 91/1 und 99/3 können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenRDV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivil-

rechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,  
den 15. März 2001

Thüringer Landesamt  
für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für  
Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
**Lampe**  
Außenstellenleiterin

## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0008/2001-2112-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Niederdruck-Netz Erfurt mit einer Schutzstreifenbreite von 1 bis 1,5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt**, Flur 1 Flurstücke 26/3, 26/14, 292/116 und 440 sowie der **Gemarkung Ilversgehofen**, Flur 2 Flurstück 3/1; Flur 3 Flurstück 8/3; Flur 4 Flurstücke 1/6, 1/9, 1/14, 1/15, 1/20, 194/3; Flur 5 Flurstück 4/14; Flur 6 Flurstücke 86/4, 86/12, 86/13, 131/4; Flur 7 Flurstück 71; Flur 8 Flurstücke 4/33, 4/34, 4/36, 9/24, 12/5, 12/9; Flur 9 Flurstücke 60/16, 65/4, 65/5, 203/56; Flur 15 Flurstücke 72/1, 121; Flur 16 Flurstück 86/1; Flur 19 Flurstücke 47, 48, 49, 50, 54, 57, 59, 60, 61/1, 64, 68, 69, 72, 74, 77/3, 77/4 und 79/4 können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenRDV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,  
den 15. März 2001

Thüringer Landesamt  
für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle  
für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
**Lampe**  
Außenstellenleiterin

## Einladung zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rohda/Niedernissa

Termin: Freitag, den 27. April 2001  
Beginn: 19.00 Uhr  
Ort: Bürgerhaus Rohda

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenstand
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenprüfers
6. Neuverpachtung der Jagd

Wir bitten alle Jagdgenossen um Teilnahme.

Es sind hiermit auch alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Niedernissa/Rohda gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, rechtherzlich eingeladen.

Der Jagdvorstand

## Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

### Az. N0010/2001-2132-07; N0011/2001-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Erdgasleitung EGL 39.06 Abzweig Möbisburg und für die Hochdruckleitung HDL Stotternheimer Straße mit einer Schutzstreifenbreite von jeweils 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchereinigungs-gesetz (GB-BerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Molsdorf**, Flur 5 Flurstück 679 und Flur 6 Flurstücke 287/72, 698/3 sowie für der **Gemarkung Erfurt** Flur 65 Flurstücke 6/34, 6/35, 6/36, 8/26, 10/19, 11/10, 11/11, 11/12 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und

12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GB-BerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden,

dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,  
den 16. März 2001

Thüringer Landesamt  
für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für  
Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen  
Im Auftrag  
**Lampe**  
Außenstellenleiterin

## Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Egstedt/Bechtstedt-Wagd am Donnerstag, dem 19. April 2001, 19 Uhr im Verwaltungsgebäude des Agrarunternehmens Egstedt e.G. sind hiermit alle Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen der Fluren Egstedt und Bechtstedt-Wagd herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und dessen Prüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Auflösung der Jagdgenossenschaft
6. Beschluss über die Neugründung der Jagdgenossenschaft Egstedt
7. Wahl des neuen Jagdvorstandes
8. Beschluss über das Verfahren der Neuverpachtung der Jagd

Der Jagdvorstand

## Einladung

Die Jagdgenossenschaft Rockhausen lädt hiermit ein zur Jahreshauptversammlung am 19. April um 19 Uhr in das Bürgerhaus. Die Teilnahme aller Mitglieder wird erwartet.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und dessen Prüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Schlusswort

Herr **Prauß**  
Vorstand

## Nichtamtlicher Teil

### Standsicherheitskontrolle an Grabmalen

Nach der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft ist die Stadt Erfurt, Garten- und Friedhofsamt, verpflichtet, jährlich eine Standfestigkeitskontrolle an allen Grabsteinen durchzuführen. Das Garten- und Friedhofsamt weist alle Grabstätteninhaber darauf hin, dass ab April dieses Jahres auf allen Erfurter Friedhöfen Standsicherheitskontrollen der Grabmale durchgeführt werden. Nicht standsichere Grabsteine werden durch einen Aufkleber gekennzeichnet. Der Stätteninhaber wird außerdem schriftlich darüber informiert und aufgefordert, eine fachgerechte Befestigung zu veranlassen.

Nach der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt (§ 27) ist der Stätteninhaber für den verkehrssicheren Zustand der Grabanlage verantwortlich und haftet für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabsteinen oder Teilen davon verursacht werden.

### Halbjahresprogramm des kommunalen Frauenzentrums liegt zum Abholen bereit

Im neuen Halbjahresprogramm des kommunalen Frauenzentrums, Predigerstraße 7 ist sicherlich für jede Frau etwas dabei. Die Informationsbroschüre informiert über die mehr als 40 geplanten Bildungs- und Veranstaltungsangebote, Kurse im sportlich-kreativen Bereich, Seminare und Workshops bis September diesen Jahres. Darüber hinaus sind Gesprächs- und Beratungsangebote aufgezeigt.

Zu erhalten ist das Halbjahresprogramm kostenlos im Frauenzentrum, Predigerstraße 7, (Tel. 0361/655 10 35) in der Gleichstellungsstelle/Frauenbüro, Benediktusplatz 1 und in den Bürgerservicebüros sowie in den Auslagen anderer städtischer Einrichtungen.

### Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 9. März 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

### Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 27. Februar 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 12. Februar 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegen genommen werden. Lässt

sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweisung und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

# Öffentliche Ausschreibungen

## ÖAB 136/2001-41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

**Thüringer Zoopark Erfurt,  
Zum Zoopark Erfurt 8-10, 99087 Erfurt  
- Wegebau -**

### Umfang:

- 350 m<sup>3</sup> Abtrag Oberboden;
- 3700 m<sup>2</sup> Bitumentragdeckschicht;
- 160 m<sup>2</sup> Schottertragschicht als Unterbau für Pflaster;
- 160 m<sup>2</sup> Rechteck-Verbundpflaster

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeit:** 23. KW 2001 bis 31. KW 2001

**Entgelt:** 15,-DM inkl. Postversand

**Kassenzeichen:** 42.25290.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222 unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **18. April 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer - Fax: 0361/ 6551289 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **20. April 2001** versandt.

### Submission:

9. Mai 2001; 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

**Zuschlagsfrist:** 1. Juni 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## ÖAB 137/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Baumaßnahme:  
Komplexobjekt Cammermeisterweg  
- 4.BA Cammermeisterweg und  
5. BA Roter Stein -**

### Planungsbüro:

Ingenieurbüro PROWA GmbH, Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/6701-0, Fax.: 0361/6701-213

### Leistungsumfang:

#### LT 02: Abwasserentsorgung mit Deckenschluss:

- Regen- und Schmutzwassersammler ca. 1.130 m DN 150 bis DN 300 Stzg.-Rohrleitung verlegen einschl. Erdarbeiten bei einer Grabentiefe bis 3,50m,
- 800 m<sup>2</sup> Deckenschluss als bit. Tragdeckschicht.

#### LT 03: Wasserversorgung / Tiefbau mit Deckenschluss:

- TW-Leitung ca. 350 m, Grabentiefe bis 1,75 m,
- ca. 530 m<sup>3</sup> Bodenaushub,
- 200 m<sup>2</sup> Deckenschluss als bit. Tragdeckschicht.

#### LT 04: Elektroversorgung / Tiefbau:

- ca. 405 m Kabelgraben, Grabentiefe bis 1,0 m,
- ca. 110 m<sup>3</sup> Bodenaushub.

#### LT 05: Gasversorgung / Tiefbau mit Deckenschluss:

- ca. 460 m Gasleitung, Grabentiefe bis 1,25 m,
- ca. 310 m<sup>3</sup> Bodenaushub,
- 220 m<sup>2</sup> Deckenschluss als bit. Tragdeckschicht.

#### LT 07: Straßenbeleuchtung / Tiefbau:

- ca. 600 m Kabelgraben, Grabentiefe bis 1,0 m,
- ca. 120 m<sup>3</sup> Bodenaushub,
- ca. 6 m<sup>3</sup> Betonfundamente B 25.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

### Ausführungszeitraum:

16. Juli 2001 bis 15. Dezember 2001

### Entgelt:

100,00 DM inkl. Postversand und zuzüglich 10,00 DM für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **17. April 2001, 12.00 Uhr** nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab **20. April 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

### Eröffnungstermin:

8. Mai 2001, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 22. Juni 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie (z.Bsp. A1, A2, V1 usw.) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

## ÖAB 138/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

### Baumaßnahme:

**Hauptsammler 17 Erfurt/Dittelstedt - 2.BA**

### Planungsbüro:

Planungsbüro Poch + Partner, Nonnenrain 3, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/3 40 58 10, Fax.: 0361/3 40 58 11

### Leistungsumfang:

#### LT 02: Abwasserentsorgung:

- 66 m Kanal DN 600 Stb,
- 524 m Kanal DN 500 Stb,
- 130 m Kanal DN 400 Stz.,
- 87 m Kanal DN 300 Stz.,
- 132 m Kanal DN 200 Stz.,
- 147 m Kanal DN 250 Stz.,
- 303 m Kanal DN 150 Stz.,
- sowie das Setzen von ca. 40 St. Fertigteil-schächten, Verlegeleistungen einschließlich Straßenaufbruch Erdarbeiten und Deckenschluss.

#### LT 07: Straßenbeleuchtung / Tiefbau:

- Erdarbeiten für die Verlegung von ca. 365 m Straßenbeleuchtungskabel einschl. Straßenaufbruch und Deckenschluss sowie Lieferung und Einbau von 7 St. Betonhülsenfundamenten.

#### LT 08: Straßenbau:

- Herstellung von ca. 1.800 m<sup>2</sup> bit. Straße in grundhaftem Straßenausbau, einschl. Setzen von ca. 711 m Betonborden sowie Herstellung von 250 m<sup>2</sup> Gehweg aus Betonsteinpflaster.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

### Ausführungszeitraum:

16. Juli 2001 bis 30. November 2001 (Verkehrsfreigabe 30. Oktober 2001)

### Entgelt:

110,00 DM inkl. Postversand und zuzüglich 10,00 DM für Diskette DA 83. Das Entgelt ist auf das Konto Nr. 11 77 575 der Commerzbank Erfurt (BLZ 820 400 00) unter Angabe der ÖAB 138/2001-66 einzuzahlen. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **17. April 2001, 12.00 Uhr** nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab **20. April 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

### Eröffnungstermin:

8. Mai 2001, 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 22. Juni 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie (z.Bsp. A1, A2, V1 usw.) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

(Fortsetzung auf Seite 12)

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 11)

## Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

## Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar

## ÖAB 141/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

### Baumaßnahme:

#### Komplexobjekt Freiburger Weg

### Planungsbüro:

ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH, Herr Perlich, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/ 3810-214, Fax.: 0361/ 3810-402

### Leistungsumfang:

#### LT 02: Abwasserkanal:

- 435 m<sup>2</sup> bitum. Decke für Rohrgraben aufnehmen;
- 1.040 m<sup>3</sup> Rohrgraben-/ Schachtbaugrubenaushub;
- 80 m DN 150 Stz Hausanschlüsse;
- 115 m DN 250 Stz Normallast;
- 86 m DN 300 Stz Normallast;
- 8 St. Fertigteilschacht DN 1000;
- 10 m<sup>2</sup> bitum. Deckenschluss im Meißener Weg, incl. Erdarbeiten, Bodenverbesserung, Entsorgung Aushubmaterial.

#### LT 08: Straßenbau:

- 750 m<sup>2</sup> bitum. Deckenreste aufnehmen;
- 245 m<sup>2</sup> bitum. Gehwege aufnehmen;
- 240 m Borde aufnehmen;
- 715 m<sup>3</sup> Bodenaushub;
- 615 m<sup>3</sup> Boderverbesserung;
- 440 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht;
- 1070 m<sup>2</sup> bitum. Tragschicht/Asphaltbeton;
- 500 m Bordsteine als Rund-, Tiefbord;
- 215 m Rinnenpflaster;
- 7 St. Straßenabläufe mit Aufsatz 300/ 500, Klasse C;
- 4 m Kastenrinne B 125;
- 25 m DN 150 Stz für Straßenentwässerung;
- 2 St. Straßennamenschilder wieder einbauen (Straßenausbau erfolgt nur im Freiburger Weg)

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

### Ausführungszeitraum:

9. Juli 2001 bis 31. Oktober 2001

### Entgelt:

70,00 DM inkl. Postversand und zuzüglich 10,00 DM für Diskette DA 83. Das Entgelt ist auf das Konto-Nr. 3079 363 002 bei der HELABA, BLZ 8205 0000 unter Angabe der TH-072-95/5.BA einzuzahlen oder per Verrechnungsscheck zu erstatten. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

### Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **17. April 2001, 12.00 Uhr** nur beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks oder des Überweisungsbeleges ab **20. April 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

### Eröffnungstermin:

10. Mai 2001, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 15. Juni 2001

### Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)\*“ der entsprechenden Kategorie (z.Bsp. A1, A2, V1 usw.) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

### Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

## Nichtoffenes Verfahren

### 1. Auftraggeber:

Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. D-0361/ 655 1132, Fax: D-0361/ 655 1119

### 2. a) Verfahrensart:

#### b) Begründung für beschleunigtes Verfahren:

Terminzwänge

#### c) Vertragsform: Liefervertrag

### 3. a) Lieferort: Stadt Erfurt

#### b) Auftragsgegensatz, CPA-Nummer:

CPV 24513000

BAL 142/2001-01

Lieferung von Reinigungsschemie/ Reinigungsmaterial zur Eigenreinigung

LOS 1: Reinigungsschemie

LOS 2: Hygienepapiere und Hygieneartikel, Reinigungsmaterialien

#### c) Unterteilung in Lose: ja

#### d) Ausnahme von Anwendung der Nomren gem. § 8a: entfällt

4. **Lieferfrist:** 01.07.2001 – 30.06.2006

### 5. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertretern

### 6. a) Frist für Eingang der Teilnahmeanträge: 27. 4.2001

**b) Anschrift:** Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Zimmer 103, Herr Spandow, Tel. (0361) 6551283, Fax (0361) 6551289

#### c) Sprache: Deutsch

### 7. Schlusstermin f. Absendung d. Aufforderung zur Angebotsabgabe: 7. 5. 2001

### 8. Ggfs Kautions und Sicherheiten: siehe Verdingungsunterlagen

**9. Mindestbedingungen:** Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens durch Erklärung des Gesamtumsatzes des Unternehmens und Umsatz, bezogen auf die zu vergebende Leistungsart in den letzten 3 Geschäftsjahren. Nennung der Produktlinien. Nachweis über technische Leistungsfähigkeit – bezogen auf die zu vergebende Leistungsart – durch eine Übersicht der in den letzten Jahren wesentlichen erbrachten Leistungen (Referenzen) mit den jeweiligen Ansprechpartnern. Nachweis der beruflichen Befähigung eines Fachberaters bzw. Anwendungstechnikers für den Einsatz von Reinigungsschemie.

ten 3 Geschäftsjahren. Nennung der Produktlinien. Nachweis über technische Leistungsfähigkeit – bezogen auf die zu vergebende Leistungsart – durch eine Übersicht der in den letzten Jahren wesentlichen erbrachten Leistungen (Referenzen) mit den jeweiligen Ansprechpartnern. Nachweis der beruflichen Befähigung eines Fachberaters bzw. Anwendungstechnikers für den Einsatz von Reinigungsschemie.

### 10. Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlichstes Angebot nach den Kriterien Preis, Qualität

### 11. Anzahl d. zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber:

max. 8

### 12. Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen

### 13. Sonstige Angaben:

**Auskünfte erteilt:** zum Verfahren die unter Pkt. 6b), zu technischen Fragen die unter Pkt. 1 genannte Stelle.

Mit dem Antrag auf Teilnahme besteht kein Anspruch am Wettbewerb.

**Vergabekammer:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, D-99423 Weimar

### 14. Tag der Veröffentlichung der

**Vorinformation:** entfällt

### 15. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:

30. März 2001

## ÖAB 146/2000-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Erfurt - Tiefbauamt - nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

### Baumaßnahme:

#### Hauptsammler 1, 9.BA (Siedlung Schmira) 1.TO Nördlicher Birkenring

### Planungsbüro:

Ingenieurbüro John & Stolze GmbH, Cyriakstraße 27, 99094 Erfurt, Tel.: 0361 / 779 23 22 Fax: 0361/779 23 25

### Leistungsumfang:

#### LT 2 Abwasser:

- 380 m DN 200 Stz;
- 130 m DN 250 Stz;
- 65 m DN 300 Stz;
- 26 m DN 400 Stz;
- 19 St. Hausanschlüsse DN 150 Stz einschl. Erdarbeiten;
- 470 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht;
- 740 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht;
- 740 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht.

#### LT 8 Straßenbau:

- 520 m<sup>3</sup> Aushub;
- 250 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht;
- 210 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht;
- 210 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht;
- 450 m Bordsteine;
- 210 m Pflasterrinne;
- 11 St Straßenabläufe.

### Ausführungszeitraum:

9. Juli bis 31. Oktober 2001

(Fortsetzung auf Seite 13)

# Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 12)

## Entgelt:

45,00 DM inkl. Postversand, zzgl. 10,00 DM bei Diskette (DA 83-Format)  
Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

## Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **17. April 2001**, 12.00 Uhr beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Nachweises der Einzahlung auf das Konto 34 111 074 bei der Sparkasse Erfurt, BLZ 8205 4222 am **20. April 2001** versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

## Eröffnungstermin:

10. Mai 2001, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 15. Juni 2001

## Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und -leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau)“ der entsprechenden Kategorie gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

## Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

## Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 147/01-40

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

### Ausstattung von Klassenräumen mit Schulmobilar

#### Umfang:

- 495 Stck. Schülertische;
- 990 Stck. Schülerstühle;
- 33 Stck. Lehrerstühle;
- 33 Stck. Lehrertische;
- 37 Stck. Klassenschränke,
- 10 Stck. Lehrmittelschränke

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Ausführungszeitraum:** 25.KW - 44.KW 2001

#### Nachweise:

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum **18. April 2001** an die Stadtverwaltung Erfurt

– Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 412, z.Hd. Herr Spandow (vorab per Fax 0361/6551289 möglich), zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen.

Die Vergabeunterlagen werden am **25. April 2001** versandt.

**Die Zuschlagsfrist endet am:** 15. Juni 2001

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Erfurt beabsichtigt, im kommunalen Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung die Stelle

### Montagehelfer/in

befristet für die Dauer der Langzeiterkrankung des Stelleninhabers zu besetzen.

#### Zum Aufgabengebiet gehören unter anderem:

- Durchführung von Tiefbauarbeiten aller Art
- Fahren, Bedienen und Pflege von Montagegeräten und Transportfahrzeugen
- Tätigkeiten bei der Errichtung, Sanierung und Wartung von Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen (bauseitige Montagearbeiten, Kabellegung, Baustellenabsicherung)
- Demontage- und Entsorgungsarbeiten

#### Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauberuf
- mehrjährige Erfahrung im Bauwesen
- Fahrerlaubnis Klasse B
- hohe körperliche Belastbarkeit, Flexibilität

Wir bieten Ihnen ein tarifliches Einkommen nach Lohngruppe 3 BMT-G-O sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden.

Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **20. April 2001** an die

Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt  
Personalamt  
Meister-Eckehart-Straße 2  
99084 Erfurt.

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Glaser (Tel. 0361/6 55 21 62) gern zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Erfurt ist die Stelle

### Amtsärztin/Amtsarzt

im I. Quartal 2002 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Leitung des Gesundheitsamtes sowie das breite Spektrum des amtsärztlichen Dienstes entsprechend der Thüringer Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und einsatzfreudige Persönlichkeit, die bereit ist, die Arbeit im Gesundheitsamt im Sinne einer modernen Gesundheitsfachverwaltung (ca. 80 Mitarbeiter/innen) als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger zu verstehen.

#### Voraussetzung ist

- Approbation als Arzt im Sinne der Bundesärztl. teordnung
- Promotion
- Facharztabschluss
- mehrjährige ärztliche Berufserfahrung
- Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztprüfung) oder - bei Vorliegen der Bereitschaft - die Amtsarztprüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzulegen

Der/Die Bewerber/in muss über eine besonders stark ausgeprägte Auffassungsgabe, Entschlusskraft und eine hohe physische und psychische Belastbarkeit verfügen.

Erwartet wird darüber hinaus die Wohnsitznahme in Erfurt.

Wir bieten Ihnen eine Beschäftigung im höheren Dienst. Die Besoldungsgruppen im höheren Dienst erstrecken sich von A13 BBesO bis A16 BBesO.

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung in Verbindung mit den in den neuen Bundesländern geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum **31. Mai 2001** an das Personalamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen gern der Amtsleiter des Gesundheitsamtes, Herr Prof. Dr. Arndt, unter (0361/ 655 1732 zur Verfügung.

# Mobile Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen im Frühjahr 2001

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt wendet sich an alle Bürger der Stadt mit der Bitte, im Haushalt anfallende Sonderabfälle getrennt zu sammeln und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH wird im Frühjahr 2001 wieder eine mobile Sonderabfallsammlung durchführen. Die genauen Sammlungsstage, Standplätze und Standzeiten sind dem nebenstehenden „Tourenplan mobile Sammlung Frühjahr 2001“ und dem „Abfallkalender 2001“ zu entnehmen. Bitte beachten Sie die Standplatzänderungen am 9. Mai im Bereich Brühlervorstadt (Ecke Langer Graben – jetzt Ecke Peterborn) und am 14. Mai im Bereich Erfurt-Altstadt (Johannesstraße – jetzt Am Hügel/Ecke Kronenburggasse). Weitere Hinweise zur Sammlung können der Sonderabfallartenliste sowie den Annahmebedingungen entnommen werden.

## Sonderabfälle aus Haushalten sind:

- Abbeizmittel
- Klebemittel
- Batteriesäure
- Kleinkondensatoren
- Bleiakumulatoren
- Kühlerflüssigkeiten
- Bremsflüssigkeiten
- Leuchtstoffröhren
- Desinfektionsmittel
- Motoren- und Getriebeöle
- Energiesparlampen
- Nickel/Cadmium-Batterien
- Farben und Lacke
- Pflanzenschutzmittel
- Farbverdünnungen
- quecksilberhaltige Relaissteile
- Feuerlöscher
- Reinigungsmittel
- Fotochemikalien
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Harze
- Spraydosen
- Kaltanstrich
- Thermometer
- Kfz-Ölfilter, ölhaltige Putzlappen u. ä.
- Trockenbatterien

zusätzlich werden abgenommen:

- Altmedikamente
- Pflanzenöle, Pflanzenfette (gebrauchte Bratfette und Öle)

## Allgemeine Annahmebedingungen für Sonderabfall-Kleinmengen

1. Die Annahme von Sonderabfällen erfolgt aus Erfurter Haushalten. Sonderabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden nur in der Annahmestelle für Sonderabfälle Erfurt-Schwerborn entgegengenommen.
2. Sonderabfälle werden nach der geltenden Sonderabfallartenliste angenommen.
3. Ausgeschlossen von der Annahme sind:
  - Munition und Sprengstoffe
  - Druckgasflaschen
  - radioaktive Abfälle
  - infektiöse Abfälle
  - biologische und chemische Kampfstoffe
  - instabile anorganische u. organische Verbindungen
4. Sonderabfälle werden bis zu einem Gewicht von 30 kg bzw. Volumen von 30 Liter je Anlieferungsbehältnis angenommen. Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Desinfektionsmittel, Lösungsmittel, Chemikalienreste, Kühler- u. Bremsflüssigkeiten werden nur bis zu einem Gewicht von 5 kg bzw. Volumen von 5 Liter je Anlieferungsbehältnis angenommen.
5. Der Abfallbesitzer hat die Sonderabfälle in gekennzeichneten, verschlossenen, nicht beschädigten Verpackungen (Anlieferbehältnissen), getrennt nach Abfallart und unvermischt persönlich an der Annahmestelle abzugeben. Umfüllungen sind nicht möglich.
6. Der Abfallbesitzer hat bei Annahme Auskunft über Sonderabfallart und Herkunft zu erteilen.
7. Die Annahme von Sonderabfall aus Erfurter Haushalten erfolgt ohne Gebühr, wenn sich die Menge im bilanzierten Umfang befindet (Gebührensatzung).

### Hinweis:

Während der mobilen Sonderabfallsammlung (Frühjahrs- u. Herbstsammlung) erfolgt auf den Wertstoffhöfen keine Sonderabfallannahme.

## Tourenplan mobile Sammlung Frühjahr 2001 Zeitraum: 4. Mai 2001 bis 19. Mai 2001

| Datum                    | Standplatz  | Uhrzeit   |
|--------------------------|---|---|
| 4.05.2001<br>Freitag     | Kerspleben  | Dorfplatz<br>10.00 - 10.30  |
|                          | Töttleben   | Anger (Dorfplatz)<br>11.00 - 11.30  |
|                          | Wallichen   | Dorfstr. (am Motorradclub)<br>12.00 - 12.15   |
|                          | Vieselbach  | Mühlplatz<br>12.45 - 13.30  |
|                          | Hochstedt   | Str. des Friedens (am alten Kuhstall)<br>14.00 - 14.30                                      |
| 5.05.2001<br>Sonnabend   | Marbach   | Oberer Stadtweg / Ecke Schwarzburger Str.<br>8.00 - 9.00                                    |
|                          | Gispersleben  | Amtmann-Kästner-Platz<br>9.30 - 10.30   |
|                          | Gispersleben  | Kopernikusplatz<br>11.00 - 12.00  |
| 7.05.2001<br>Montag      | Möbisburg-  |   |
|                          | Rhoda   | Hauptstr. (Wertstoffbehälter)<br>10.00 - 11.00  |
|                          | Bischleben  | Adolf-Herzer-Str. / Ecke Kiesweg<br>11.30 - 12.30   |
|                          | Hochheim  | Hochheimer Platz / Ecke Am Bache<br>13.00 - 14.00   |
|                          | Hochheim  | Wachsenburgweg / Ecke Sachsenburgweg<br>14.30 - 15.30                                       |
|                          | Löbervorstadt   | Lessingstr. / Ecke Herderstr.<br>16.15 - 17.15  |
| 8.05.2001<br>Dienstag    | Ilversgehofen   | Hohenwindenstr./Barkhausenstr.<br>10.00 - 10.30   |
|                          | Ilversgehofen   | Am Studentenrasen / Ecke Lerchenweg<br>11.00 - 12.00  |
|                          | Rieth   | Platz der Völkerfreundschaft (Marktplatz)<br>12.30 - 13.00                                  |
|                          | Berliner Platz  | Prager Str. (ehemalige Deutsche Bank)<br>13.15 - 13.45                                      |
|                          | Rieth   | Györer Str. (am Hochhaus)<br>14.00 - 14.30  |
|                          | Moskauer Platz  | Ulan-Bator-Str. (Parkplatz)<br>15.00 - 15.30  |
| Moskauer Platz           | Budapester Str. (am Freizeitzentrum)<br>16.00 - 16.30 |   |
| 9.05.2001<br>Mittwoch    | Schmira   | Breite Str. (an der Feuerwehr)<br>10.00 - 10.30   |
|                          | Brühlervorstadt                                       | Im Gebreite / Ecke Am Hippelborn<br>11.00 - 11.30   |
|                          | Bindersleben  | Flughafenstr. / Ecke Waidwäsch<br>12.00 - 12.30   |
|                          | Brühlervorstadt                                       | Am Kreuzchen / Ecke Peterborn<br>!!! Ersatzstandplatz für Langen Graben!!!<br>13.00 - 14.00 |
|                          | Brühlervorstadt                                       | Tiefthaler Weg / Ecke Röderweg<br>14.30 - 15.00   |
|                          | Andreasvorstadt                                       | Bornthalweg (am Sportplatz)<br>15.30 - 16.30  |
| Andreasvorstadt          | Pappelstieg<br>17.00 - 17.30                          |   |
| 10.05.2001<br>Donnerstag | Windischhol-  |   |
|                          | hausen  | Am Heckenhügel/Dr. Müller-Desterro-Platz<br>10.00 - 11.00                                   |
|                          | Melchendorf   | Am Drosselberg (Melchendorfer Markt)<br>11.30 - 12.00                                       |
|                          | Melchendorf   | Ernst-Haeckel-Str. / Ecke Schöntal<br>12.30 - 13.30   |
| Wiesenhügel              | Ginsterweg (Kaufhallenparkplatz)<br>13.45 - 14.15     |   |

(Fortsetzung von Seite 14)

| Datum                    | Standplatz  | Uhrzeit   |   |
|--------------------------|---|---|---|
|                          | Wiesenhügel<br>Melchendorf  | In der Lutsche / Ecke Mispelweg<br>Friedemannweg (am REWE-Markt)  | 14.30 - 15.00<br>15.30 - 16.30  |
| 11.05.2001<br>Freitag    | Tiefthal<br>Kühnhausen<br>Mittelhausen<br>Stotternheim<br>Schwerborn  | Am Weißbach<br>Beckerplatz<br>Lindenstr. (an der Feuerwehr)<br>Hauptstr. 23<br>Kastanienstr. (Ortschaftsverwaltung)   | 10.00 - 11.00<br>11.30 - 12.00<br>12.30 - 13.00<br>13.30 - 14.00<br>14.30 - 15.00                                   |
| 12.05.2001<br>Sonnabend  | Löbervorstadt<br>Daberstedt<br>Daberstedt   | Joh.-Seb.-Bach-Str. (Schwimmbad)<br>Jenaer Str. / Ecke Häßlerstr.<br>Wilhelm-Busch-Str. / Ecke Rubensstr.   | 8.00 - 9.00<br>9.30 - 10.30<br>11.00 - 12.00  |
| 14.05.2001<br>Montag     | Hohenwinden-<br>Sulza<br>Hohenwinden-<br>Sulza<br>Roter Berg<br>Ilversgehofen<br>Brühlervorstadt<br>Erfurt-Altstadt   | Stotternheimer Platz<br>Markusweg/Ecke Hammerweg<br>Julius-Leber-Ring (Marktfläche)<br>Magdeburger Allee (am ehem. Unionkino)<br>Benaryplatz / Ecke Brühler Str.<br>Am Hügel / Ecke Kronenburggasse<br>!!! Ersatzstandplatz für Johannesstraße!!!<br>Juri-Gagarin-Ring 133 (am alten Druckhaus) | 10.00 - 11.00<br>11.15 - 12.15<br>12.45 - 13.45<br>14.15 - 14.45<br>15.15 - 15.45<br>16.15 - 16.45<br>17.15 - 17.45 |
| 15.05.2001<br>Dienstag   | Azmannsdorf<br>Linderbach<br>Büßleben<br>Urbich<br>Niedernissa<br>Niedernissa<br>(Rohda)  | Kirchstr.<br>Am Anger<br>Am Peterbach<br>Rudolstädter Str. (am alten Heizhaus)<br>(Ortschaftsverwaltung)<br>Zum Strohhof (Feuerwache)   | 10.00 - 10.30<br>11.00 - 12.00<br>12.30 - 13.30<br>14.00 - 14.30<br>15.00 - 15.30<br>16.00 - 17.00                  |
| 16.05.2001<br>Mittwoch   | Krämpfer-<br>vorstadt<br>Krämpfer-<br>vorstadt<br>Krämpfer-<br>vorstadt<br>Johannes-<br>vorstadt<br>Johannesplatz<br>Johannesplatz<br>Hohenwinden-<br>Sulza | Walter-Gropius-Str. / Ecke Feiningerstr.<br>Ringelbergterrasse<br>Greifswalder Str. / Ecke Emdener Str.<br>Breitscheidstr. / Ecke Josef-Ries-Str.<br>Eislebener Str. (Parkpl. am Sportplatz)<br>Friedrich-Engels-Str. / Ecke Ammertalweg<br>Sommerweg (Parkplatz)                               | 10.00 - 10.30<br>11.00 - 11.30<br>12.00 - 12.30<br>13.00 - 13.30<br>14.00 - 14.30<br>15.00 - 16.00<br>16.30 - 17.30 |
| 17.05.2001<br>Donnerstag | Dittelstedt<br>Herrenberg<br>Herrenberg<br>Herrenberg<br>Daberstedt<br>Löbervorstadt  | Im Wiesengrund (am Stöberhaus)<br>Körnerstr. (am Hochhaus)<br>Blücherstr. (an der Fußgängerbrücke)<br>Stieler Str. (am Sportplatz)<br>F.-Ebert-Str. / Ecke P.-Cornelius-Str.<br>Geibelstr. / Ecke Eichendorffstr.   | 10.00 - 10.30<br>11.00 - 11.30<br>12.00 - 12.30<br>13.00 - 13.30<br>14.00 - 15.00<br>15.30 - 17.00                  |
| 18.05.2001<br>Freitag    | Frienstedt<br>Gottstedt<br>Ermstedt<br>Töteltstedt<br>Alach<br>Salomonsborn   | Dietendorfer Str. (Ortsverwaltung)<br>Erfurter Str.<br>Am Sportplatz<br>Rodeweg (oberhalb Schlachthaus)<br>Schaderoder Str. (Gaststätte)<br>Herrenstr. (Gaststätte)   | 10.00 - 10.30<br>11.00 - 11.30<br>12.00 - 12.30<br>13.30 - 14.00<br>14.30 - 15.00<br>15.30 - 16.00                  |
| 19.05.2001<br>Sonnabend  | Molsdorf<br>Waltersleben<br>Egstedt   | Hauptstr. (an der Buswendeschleife)<br>Auf der Waidmühle<br>Zum Rinnebach 30/31   | 8.00 - 8.45<br>9.30 - 10.15<br>10.45 - 11.15  |

Während der mobilen Sonderabfallsammlung erfolgt auf den Wertstoffhöfen keine Sonderabfallannahme

## Auf zum Vergnügen, der Erfurter Altstadtfrühling erwartet Ihren Besuch

Vom 7. April bis zum 22. April täglich ab 14 Uhr, Ostersonntag und Ostermontag ab 13 Uhr geöffnet, Karfreitag geschlossen.

Den Auftakt der Openairsaison 2001 auf dem Domplatz bildet das große Frühlingsvolksfest mit ca. 600 lfd. m. Schaustellerunterhaltung für die ganze Familie. 50 Schaustellergeschäfte aus ganz Deutschland bieten Nervenkitzel und Nostalgie je nachdem, was der Besucher erleben möchte. Natürlich gibt es auch Neuheiten, die erstmalig auf dem Domplatz aufgebaut werden. Wir hoffen, dass die Leser neugierig geworden sind und gleich am 7. April dem Erfurter Altstadtfrühling einen Besuch abstatten. Dies lohnt sich auf jeden Fall, da auch die Geschäfte der Innenstadt länger geöffnet haben. Die offizielle Eröffnung erfolgt am Samstag, dem 7. April, 14 Uhr.

## Frühjahrsreinigung in der Stadt Erfurt

Auf Anregung des Oberbürgermeisters erfolgt in der Landeshauptstadt Erfurt auch in diesem Jahr die Frühjahrsreinigung. Mit ihr soll das Gesamtbild der Landeshauptstadt Erfurt mit seinen sehenswerten Gebäuden, Bauwerken, Straßen, Plätzen und Anlagen, nicht zuletzt durch Ordnung und Sauberkeit aufgewertet und so für viele Besucher noch attraktiver werden.

An der Frühjahrsreinigung sollen sich alle Grundstückseigentümer, Einwohner, Betriebe und Einrichtungen der Stadt beteiligen. Die Stadtverwaltung wird mit Unterstützung der SWE Stadtwirtschaft GmbH Reinigungs- und Pflegearbeiten durchführen. Beteiligen werden sich weitere kommunale Unternehmen. Die Stadtverwaltung bedankt sich schon jetzt bei allen, die sich, wie schon in den vorangegangenen Jahren, an der Frühjahrsreinigung beteiligen.

Es sollen sämtliche Verunreinigungen, wie Papier, Dosen, Laub, Schlamm, Kunststoffreste, Scherben, Kehricht und störender Bewuchs von den öffentlichen Flächen entfernt werden sowie in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsende Gehölze zurückgeschnitten werden. Die Früh-

jahrsreinigung soll aber keine einmalige Aktion sein. Besonders wird auf die Einhaltung der gültigen Straßenreinigungssatzung über das gesamte Kalenderjahr hingewiesen. Die Sauberkeit der Stadt beginnt mit dem eigenen Verhalten, Verschmutzungen vorzubeugen. Werfen Sie keine Fahrkartenabschnitte, Zigarettenskippen, Getränkedosen oder Unrat weg. Beseitigen Sie bitte selbst die Hinterlassenschaften Ihres Hundes. Verwenden Sie dazu die von der Stadtverwaltung per Gutschein überlassenen Tüten oder ähnliches und entsorgen Sie diese ordnungsgemäß.

Gleichzeitig fordert die Stadtverwaltung insbesondere Baubetriebe und Transportunternehmen auf, übermäßigen Verschmutzungen von Baustellen entgegenzuwirken, in dem stark verschmutzte Reifen vor der Auffahrt auf öffentliche Straßen gereinigt und Verschmutzungen von den öffentlichen Flächen unverzüglich beseitigt werden.

Die Stadtverwaltung bittet alle Erfurter, sich dauerhaft für ein sauberes Erfurt zu engagieren und sich unter dem Motto: „Erfurt ist unsere Stadt, halten wir sie sauber“ an der Frühjahrsreinigung zu beteiligen.

## Entleerungstermine der Papiertonne

**Entsorgungswochen:** 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52. In den oben genannten Entsorgungswochen findet die Entleerung der Papiertonne an den nachfolgend genannten Entsorgungstagen statt.

### Entsorgungstag Montag

Auf dem neuen Gesetz, Bergstromweg, Burg-Gleichen-Weg, Cyriakstraße, Ehrenburgweg, Leuchtenburgweg, Mühlburgweg, Nienburgweg, Sachsenburgweg, Stadtfreiheit, Wachsenburgweg, Wartburgstraße

### Entsorgungstag Dienstag

Am Angerberg, Am Bache, Am Elsterberg, Am Holzberg, Am Stadtblick, Auf den Lösen, Bischleber Straße, Dornrain, Drei Quellen Straße, Flurweg, Grüner Weg, Hainichweg, Hangweg, Hochheimer Platz, Kapellenstraße, Krautland, Kresseweg, Krumme Gasse, Motzstraße, Mühlgraben, Poststraße, Scharbergweg, Wagdstraße, Wallburgweg, Winzerstraße

### Entsorgungstag Mittwoch

Am Hippelborn, Brühler Herrenberg, Brühler Hohlweg, Constantin-Beyer-Weg, Gothaer Straße, Heinrichstraße, Himmelsleiter, Hugelstraße, IGA Blick, Im Gebreite, Kalkreißer, Langer Berg, Leipziger Straße, Meineckestraße, Nicolaus-Siegen-Straße, Ottostraße, Overmannweg, Sonnenweg, Sternstraße, Waidpfad

### Entsorgungstag Donnerstag

Alfred-Hess-Straße, Günterstraße, Heinrichstraße, Hochheimer Straße, Klingensstraße, Ludwigstraße, Milchinselstraße, Nerlystraße, Ottostraße, Pförtchenstraße, Reichartstraße, Richard-Breslau-Straße, Rudolfstraße, Steigerstraße, Tettaustraße

### Entsorgungstag Freitag

Brühler Wallstraße, Dalbergsweg, Dammweg, Elisabethstraße, Eobanstraße, Gustav-Adolf-Straße, Kartäuserstraße, Puschkinstraße, Rubinusstraße, Taße des Friedens, Thomas-Müntzer-Straße, Wilhelm-Külz-Straße

